

INGOLSTÄDTER KOMMUNALBETRIEBE
Anstalt des öffentlichen Rechts

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0466/16 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	21.06.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	12.07.2016	Entscheidung	
Stadtrat V0466/16/1	28.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung wird beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Die Satzung wurde auf Grundlage der Beratungsergebnisse mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie auf Basis der Regelungen der Mustersatzung überarbeitet. Ausfluss hieraus sind die Ergänzungen zu § 3 Nrn. 9 und 10 sowie der neu eingefügte § 5 Abs. 6 als auch die mit § 18 Abs. 4 Satz 2 neu eingefügte Regelung.

Mit § 5 Abs. 6 EWS wird der Anschluss- und Benutzungszwang für die Ableitung von Niederschlagswasser aufgehoben, sofern dieses auf dem Grundstück selbst oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt wird und dies tatsächlich erfolgt.

Mit § 18 Abs. 4 Satz haben wir die rechtliche Grundlage, den Grundstückseigentümer für Schäden an unserer Entwässerungseinrichtung in Regress zu nehmen, wenn diese Schäden durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht sind.

Die neu aufgenommenen Regelungen in § 16 Abs. 2 und 3 sind erforderlich, damit uns künftig die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Ausnahmen zuzulassen. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen der Einbau eines Fettabscheiders erforderlich, aber aufgrund der örtlichen Verhältnisse unzumutbar oder unmöglich ist. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus § 16 Abs. 2 und 3 ist der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 20 Abs. 1 um die Nrn. 11a, 11b und 11c ergänzt worden.

Des Weiteren sind grammatikalische und zeitliche Korrekturen eingepflegt (Parameter bei § 15 sowie Korrektur in § 22 Abs. 2).

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.